

# S a t z u n g

## S c h i e ß - S p o r t - V e r e i n B ö r h o l z - A l s t e . V .

### § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Schieß-Sport-Verein Börholz-Alst e.V., mit Sitz in 41379 Brüggen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugend.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausübung des Schießsports und der Jugendarbeit verwirklicht.

### § 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Vermögensmittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Zweckbindung der Mittel bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "**Schützengesellschaft Börholz-Alst e.V.**" mit Sitz in Brüggen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### § 6 Mitgliedschaft

Es kann Mitglied werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat, unbescholten ist und bereit, diese Satzung anzuerkennen.

Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand prüft das Gesuch und legt es der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor. Eine vorläufige Aufnahme durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ist möglich.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Auch ein Recht auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden zu erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Insbesondere wenn er das Ansehen und die Interessen des Schieß-Sport-Vereins schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus einem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 7 Organe des Schieß-Sport-Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Jährlich ist die ordentliche Mitgliederversammlung ein zu berufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein zu laden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen, Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen. Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- a) Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung des Schieß-Sport-Vereins

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Versammlung, die über Satzungsänderungen oder Auflösung entscheiden soll, nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats ein zu berufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf in diesem Falle einer 3/4 Stimmenmehrheit.

Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender, 1. Kassierer, 1. Schriftführer
2. Vorsitzender, 2. Kassierer, 2. Schriftführer und dem Abteilungsleiter Schießsport.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf eine von der Mitgliedsversammlung zu bestimmende Zeit gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Gesetzlicher Vorstand**

Der 1. Vorsitzende, 1. Kassierer und 1. Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 28 BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neuen Vorstandes ins Vereinsregister.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

- a) die Führung der laufenden Geschäfte
- b) die Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) die Aufstellung eines Haushaltplanes
- d) die Erstattung der Tätigkeitsberichte
- e) die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
- f) der Ausschluss eines Mitgliedes

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von oben genannter Person und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 13 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer müssen in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Kassierers geben sie den Prüfbericht ab.

### **§ 14 Sportliche Aktivitäten**

Die sportlichen Aktivitäten werden ausschließlich von den aktiven Mitgliedern beschlossen.

### **§ 15 Auflösung des Schieß-Sport-Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist in den §§ 5 und 9 geregelt.

Des Weiteren ist der Verein ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Schieß-Sport-Vereins Börholz- Alst beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

gez. Manfred Lücke  
1. Vorsitzender

gez. Julius Brockes  
1. Kassierer

gez. Kurt Schenk  
1. Schriftführer

### **Nachtrag:**

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Nettetal unter der Nummer 396 erfolgte am 09.05.1997.